

**Ordnung über besondere Zugangsvoraussetzungen
für den Master-Studiengang
Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik (SuT)
an der Universität Hildesheim**

§ 1

Zulassungstermin, Zulassungszahl, Zulassungsantrag, Ausschlussfrist

- (1) Über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern zum Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik entscheidet der Zulassungsausschuss im Rahmen der zur Verfügung stehenden Studienplätze.
- (2) Eine vorläufige Zulassung mit Auflagen erfolgt zum 15. September eines jeden Jahres. Die Zahl der pro Jahr höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber wird auf 30 festgesetzt.
- (3) Der Zulassungsantrag muss mit den gemäß Absatz 4 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Universität Hildesheim bis zum 15. Mai eingegangen sein (Ausschlussfrist).
- (4) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 1. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen,
 2. Zeugnisse über erreichte Studienabschlüsse,
 3. Darstellung des beruflichen Werdegangs,
 4. eine Erklärung darüber, ob bereits eine Prüfung zum Erlangen eines Hochschulabschlusses oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen (IKÜ) oder Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik (SuT) vergleichbaren Studiengang nicht bestanden sind, sowie
 5. weitere Zeugnisse oder Nachweise zu den Kriterien gemäß § 2 Abs. 3 und 4.
Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (5) Unterlagen können auf Antrag bis zu einem vom Zulassungsausschuss festzulegenden Termin nachgereicht werden.
- (6) Die endgültige Zulassung erfolgt, sobald alle Unterlagen gemäß Absatz 4 und die Erklärung über die Annahme des Studienplatzes gemäß § 6 Absatz 1 vorliegen.

§ 2

Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zum Studium im Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik können Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium in dem BA-Studiengang „Internationale Kommunikation und Übersetzen“ der Universität Hildesheim oder in einem vergleichbaren Studiengang zugelassen werden. Vergleichbare Studiengänge sind die, die in Anlage 1 der Prüfungsordnung des BA-Studienganges „Internationale Kommunikation und Übersetzen“ aufgelistet werden. Weitere Hochschulstudiengänge im Bereich Übersetzen können vom Zulassungsausschuss als „vergleichbare Studiengänge“ eingestuft werden, insbesondere Studiengänge an ausländischen Hochschulen sowie Studiengänge an deutschen Hochschulen, die erst nach dem Inkrafttreten der Prüfungsordnung des BA-Studienganges genehmigt wurden.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit abgeschlossenem Hochschulstudium mit einem fremdsprachlichen oder sprachwissenschaftlichen Schwerpunkt können nach Maßgabe der Eignungsprüfung gemäß § 3 dieser Ordnung zum Studium im Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik zugelassen werden.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber ohne abgeschlossenes Hochschulstudium können nach Maßgabe der Eignungsprüfung gemäß § 3 dieser Ordnung zum Studium im Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik zugelassen werden. Zu dieser Eignungsprüfung wird zugelassen, wer die allgemeine Hochschulreife oder eine vergleichbare Hochschulzugangsberechtigung sowie eine mindestens 5-jährige berufliche Vollzeittätigkeit im translatorischen oder in einem anderen sprach(wissenschaft)lichen oder einem naturwissenschaftlich-technischen Bereich nachweist, die nicht länger als drei Jahre zurückliegt. Zu dieser Eignungsprüfung wird nicht zugelassen, wer eine Prüfung zum Erlangen eines Hochschulabschlusses oder Teile dieser Prüfung in demselben oder einem gemäß Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang Internationale Kommunikation und Übersetzen (IKÜ) oder Anlage 1 der Prüfungsordnung für den Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik (SuT) vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat.
- (4) Zugangsvoraussetzung ist in jedem Fall der Nachweis von überdurchschnittlichen Kenntnissen in den im Masterstudiengang gewählten Sprachen, darunter Deutsch als verpflichtende Sprache. Dieser Nachweis wird in der Regel dadurch geführt, dass die betreffenden Sprachen Bestandteil eines abgeschlossenen Hochschulstudiums oder der beruflichen Tätigkeit gemäß Absatz 3 sind.
- (5) Bei Zweifeln am Vorliegen einer Zugangsvoraussetzung entscheidet der Zulassungsausschuss gemäß § 5 Abs. 2 dieser Ordnung.

§ 3

Eignungsprüfung

- (1) Die Eignungsprüfung besteht aus zwei Klausuren. Eine Klausur besteht in der Übersetzung eines Textes aus einer der gewählten Fremdsprachen in die Grundsprache (Deutsch), die andere in der Übersetzung eines Textes aus der Grundsprache (Deutsch) in die andere gewählte Fremdsprache nach Wahl der Kandidatin oder des Kandidaten.

- (2) Die Eignungsprüfung ist bestanden, wenn beide Klausuren mit mindestens "ausreichend" bewertet wurden. Die Note der bestandenen Eignungsprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Einzelnoten. Wird eine Klausur von zwei Prüfenden bewertet, ist sie bestanden, wenn beide die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewerten. In diesem Fall errechnet sich die Note der bestandenen Klausur aus dem Durchschnitt der von den Prüfenden festgesetzten Einzelnoten. Sind an einer Kollegialprüfung mehr als zwei Prüfende beteiligt, ist die Leistung bestanden, wenn die Mehrheit der Prüfenden die Leistung mit mindestens "ausreichend" bewertet und der Durchschnitt der Noten mindestens "4,0" ist.
- (3) Die Prüfungsleistungen und -termine für die Eignungsprüfung werden vom Prüfungsausschuss festgesetzt. Die Eignungsprüfung ist hinsichtlich des Verfahrens nach den gleichen Grundsätzen durchzuführen wie die Masterprüfung. In geeigneten Fällen können die Prüfungen zusammen mit den Prüfungen für Studierenden des Bachelor-Studiengangs Internationale Kommunikation und Übersetzen (IKÜ) abgenommen werden.
- (4) Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1,0; 1,3	=	sehr gut	=	eine besonders hervorragende Leistung,
1,7; 2,0; 2,3	=	gut	=	eine erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegende Leistung,
2,7; 3,0; 3,3	=	befriedigend	=	eine Leistung, die in jeder Hinsicht durchschnittlichen Anforderungen entspricht,
3,7; 4,0	=	ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel den Mindestanforderungen entspricht,
4,7; 5,0	=	nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

§ 4

Auswahlverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerber, die gem. § 2 die Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze, findet ein Auswahlverfahren statt.
- (2) Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschluss nach § 2 Absatz 1 werden nach Notendurchschnitt des Abschlusses zugelassen. Falls Zeugnisse über erreichte Studienabschlüsse nach § 1 Absatz 5 nachgereicht werden, werden Bewerberinnen und Bewerber nach Notendurchschnitt der bisher erbrachten Studienleistungen zugelassen.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber mit Hochschulabschluss nach § 2 Absatz 2 oder ohne Hochschulabschluss werden nach der Note der Eignungsprüfung zugelassen.

§ 5

Zulassungsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden von dem für den Master-Studiengang zuständigen Fachbereichsrat der Universität Hildesheim bestimmt. Dem Zulassungsausschuss gehört je eine Lehrende oder ein Lehrender aus den Bereichen "wissenschaftliche Grundlagen und Anwendungen", "Technik" und "Sprachen" an.

Mindestens zwei Mitglieder des Zulassungsausschusses müssen der Gruppe der Professorinnen und Professoren angehören.

- (2) Der Zulassungsausschuss prüft die eingegangenen Bewerbungen und entscheidet für jede Bewerberin und jeden Bewerber, ob die Zugangsvoraussetzungen erfüllt sind. Der Zulassungsausschuss führt die Eignungsprüfung nach § 3 durch. Er entscheidet, welche Bewerberinnen oder Bewerber zum Master-Studiengang Internationale Fachkommunikation – Sprachen und Technik zugelassen werden.
- (3) Der Zulassungsausschuss entscheidet über die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern im Rahmen von Austauschprogrammen oder Kooperationsverträgen. Dabei darf die Zahl der nominell zur Verfügung stehenden Studienplätze überschritten werden.

§ 6

Zulassungs- bzw. Ablehnungsbescheid, Nachrückverfahren

- (1) Die vorläufig zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber erhalten einen vorläufigen Zulassungsbescheid gemäß § 1 Absatz 2. Im vorläufigen Zulassungsbescheid bestimmt die Universität Hildesheim einen Termin, bis zu dem erklärt werden muss, ob der Studienplatz im Master-Studiengang angenommen wird. Liegt der Universität die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam.
- (2) Über die endgültige Zulassung nach § 1 Absatz 6 erhalten die Bewerberinnen und Bewerber einen Bescheid.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen Ablehnungsbescheid. Der Ablehnungsbescheid ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.
- (4) Bei Ausfall von zugelassenen Bewerberinnen und Bewerbern spricht der Zulassungsausschuss weitere Zulassungen aus.

§ 7

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch das MWK am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Universität Hildesheim in Kraft.